

Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2006

Nr. 2006/560

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 21. Mai 2006

1. Erwägungen

Am 21. Mai 2006 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen **keine kantonalen Vorlagen** zur Abstimmung.

2. Eidgenössische Vorlage

Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung (BBl 2005 7273).

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

5. Stimmregister

¹⁾ SR 161.1.
²⁾ SR 161.11.
³⁾ SR 161.5.
⁴⁾ SR 161.51.
⁵⁾ BGS 113.111.
⁶⁾ BGS 113.112.

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 – 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens Mittwoch, **19. April 2006, 12 Uhr**.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 29. April 2006** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **20. Mai 2006** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

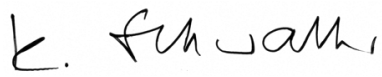
10. Vollzug

Die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Weitere Abstimmungsdaten:

- 24. September 2006
- 26. November 2006

¹⁾ SR 311.0.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, Stu, san, sca, jae, hae)

Amtsblatt (Ste)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen (126)

Wahlbüropräsidien (126)

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Medien (jae)